

STATUTEN REVISION 2025 nach Annahme durch die GV vom 18.10.2025

STATUTEN

**DER AMICALE EHEMALIGER OFFIZIERE DER
STÄBE TER ZO / REG / DIV 1 (+),
im Folgenden als „«Amicale div ter 1»“
bezeichnet**



A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Name und Sitz

Die „«Amicale div ter 1»“ ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Zivilgesetz Buches (ZGB). Er besitzt auf unbestimmte Zeit die Rechtspersönlichkeit.

Sitz ist die Wohnadresse des Sekretärs

2 Zweck

Die „«Amicale div ter 1»“ fördert die Begegnung von Offizieren der Stäbe der Ter Zo / Reg / Div 1, F Div 2 / Inf Br 2 und Gz Br 2. Hauptzweck ist es, die Beziehungen zwischen diesen Offizieren und ehemaligen Bekannten zu pflegen und Informationen aus erster Hand über das Leben in der Div Ter 1 zu vermitteln. Die Generalversammlung findet jährlich statt. Weitere Veranstaltungen können vom Vorstand organisiert werden.

3. Finanzmittel und Haftung

- 3.1 Die Gemeinkosten und die Kosten für Veranstaltungen werden aus den Mitteln der Kasse der «Amicale div ter 1» bestritten. Die Finanzmittel der «Amicale div ter 1» werden vorrangig für die Begleichung der Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der «Amicale div ter 1» sowie für verschiedene Massnahmen verwendet, sofern diese Massnahmen den Zwecken der «Amicale div ter 1» dienen.

- 3.1 Der Verein „Amicale div ter 1“ haftet für seine Verbindlichkeiten ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.2 Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Änderungen treten am 1. Januar des Jahres in Kraft, das auf die Generalversammlung folgt, in der die Änderungen beschlossen wurden.

4 Konten

- 4.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 4.2 Die Einnahmen der „Amicale div ter 1“ stammen aus:
- a) der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbeiträge;
 - b) Spenden;
 - c) Des Beitrags für die Teilnahme an der Generalversammlung;
 - d) Zinsen auf angelegten Mittel.
- 4.3 Die Mittel der „Amicale div ter 1“ werden zur Deckung der folgenden Kosten verwendet:
- a. die Verwaltungskosten für die Leitung der „Amicale div ter 1“;
 - b. die Kosten für die Organisation der Generalversammlung.
- Alle Belege über Ausgaben werden vom Präsidenten abgezeichnet.
- 4.4 Der Vorsitzende und der Schatzmeister zeichnen gemeinsam bei dem Kreditinstitut, bei dem die Gelder hinterlegt sind.
- 4.5 Der Jahresabschluss wird in der Einladung veröffentlicht und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 4.6 Im Falle einer Auflösung der „Amicale div ter 1“ wird der Kassenbestand gemäß den Beschlüssen der letzten Generalversammlung aufgeteilt.

B MITGLIEDER DER „AMICALE DIV TER 1“

5 Mitglieder

5.1 Die Mitglieder der „Amicale div ter 1“ sind aktive oder entlassene Offiziere und Fachoffiziere, die im Stab der Ter Zo/Reg/Div 1 oder im Stab einer anderen in Art. 2 genannten Grossen Verband gedient haben.

Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.

5.2 Mitgliederwerbung

Das Kommando der Ter Div 1 informiert den Vorstand des Offiziersvereins regelmässig über Offiziere, die aufgrund einer Versetzung oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst den Stab der Ter Div 1 verlassen. Der Vorstand lädt diese persönlich ein, der Amicale beizutreten.

5.3.5.3 Vorstellung der Aktivitäten der Amicale

Jedes Jahr wird der Präsident oder ein Mitglied des Vorstands vom Stabchef der Ter Div 1 zur „Soirée des étoiles“ des Stabes der Ter Div 1 eingeladen, um dabei die Aktivitäten des Vereins vorzustellen.

5.4 Freiwilliger Austritt

Jedes Mitglied kann jederzeit durch einfache schriftliche Mitteilung an den Sekretär des Vorstands aus der „Amicale div ter 1“ austreten.

5.5 Démission pour des motifs justifiés

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt;
- b) durch den Hinschied;
- c) durch Ausschluss durch die Generalversammlung aus triftigen Gründen;
- d) durch Ausschluss durch die Generalversammlung wegen Nichtzahlung der Beiträge während zwei Jahren; das betroffene Mitglied wird zuvor durch eine schriftliche Mahnung informiert, der Vorstand unterrichtet die Generalversammlung darüber.
- e) Wenn das neue Mitglied auf das Einladungsschreiben zum Beitritt zum Verein nicht reagiert und den Mitgliedsbeitrag nach einem Jahr nicht bezahlt.

5.6 Mitgliederverzeichnis

Der Sekretär oder ein anderes benanntes Vorstandsmitglied führt die aktuelle Mitgliederliste.

C. ORGANE DER „AMICALE DIV TER 1“

6 Organe

6.1 Die Organe der „Amicale div ter 1“ sind:

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Amicale div ter 1“; sie wird vom Vorstand einberufen;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfer.

6.2 Die ordentliche Generalversammlung findet grundsätzlich am letzten Samstag im Oktober statt, wenn möglich im Sektor der Ter Div 1. Der Vorstand beruft bei Bedarf oder auf begründeten Antrag von 15 Mitgliedern eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

6.3 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- b) Genehmigung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm für das laufende und das folgende Jahr, das ihr vorgelegt wird;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Auflösung der „Amicale div ter 1“: In diesem Fall muss die Einberufung diesen Punkt ausdrücklich in der Tagesordnung aufführen. Es ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Generalversammlung entscheidet in diesem Fall auch über die Verwendung des Vermögens der „Amicale div ter 1“

6.4 Die Generalversammlung ist spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist in der Einberufung anzugeben. Über einen nicht ordnungsgemäß angekündigten Traktandenpunkt wird kein Beschluss gefasst. Die Mitglieder können dem Präsidenten spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründete Anträge unterbreiten.

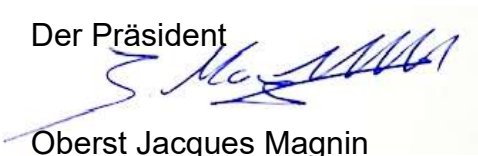
Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Protokoll der vorangegangenen Generalversammlung;
- b) Bericht des Präsidenten;
- c) Bericht des Schatzmeisters;
- d) Bericht der Rechnungsprüfer;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Beiträge für das folgende Jahr;
- g) Einzelanträge;
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm des laufenden Jahres und das des folgenden Jahres;
- i) gegebenenfalls: Wahlen und Statutenänderungen.

- 6.5 Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beratungen wird ein Protokoll angefertigt.
- 6.6 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
Ausnahme: Auflösung der Vereins „Amicale div ter 1“ wie in Ziffer 6.3 Absatz f oben erwähnt
- 6.7 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem stellvertretenden Vorsitzenden (in der Regel im sprachlichen Wechsel), einem Kassier, einem Sekretär und Beisitzern. Er umfasst höchstens sieben Mitglieder.
- 6.8 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, außer für den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Letzterer tritt automatisch die Nachfolge des Präsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren an.
- 6.9 Der Vorstand vertritt die „Amicale div ter 1“ gegenüber Dritten, überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und regelt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Der Vorstand kann seine Befugnisse für eine bestimmte Veranstaltung, die Teil des Tätigkeitsprogramms ist, an andere Mitglieder übertragen.
- 6.10 Zwei Rechnungsprüfer, die für zwei Jahre gewählt werden, prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung ihren schriftlichen Bericht mit einem Antrag vor. Sie werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.11 Im Zweifelsfall ist der französische Text massgebend. Der deutsche Text ist eine Übersetzung.

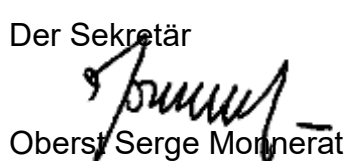
Gemäß dem Beschluss der „Amicale div ter 1“ anlässlich ihrer Generalversammlung vom 18. Oktober 2025 wurden diese Statuten verabschiedet. Ihre Gültigkeit ist zeitlich unbegrenzt.

Der Präsident



Oberst Jacques Magnin

Der Sekretär



Oberst Serge Monnerat

Bern, 18. Oktober 2025